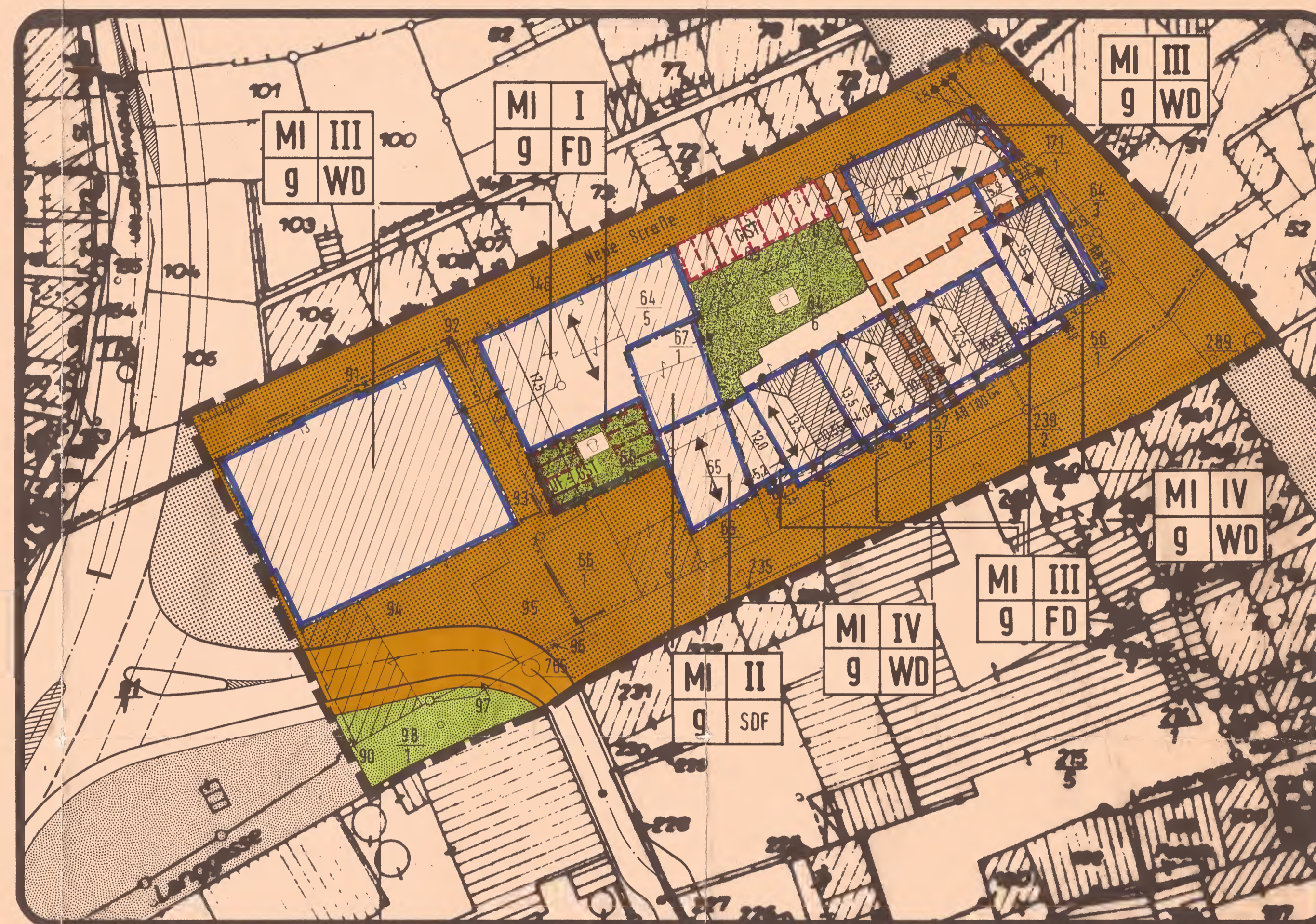


# BEBAUUNGSPLAN DER STADT KIRN/NAHE » TEILGEBIET IV NEUE STRASSE - LANGGASSE «

## 1. ÄNDERUNG M.: 1:500



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen
  - Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG:
    - 1.1.1 Ausgewiesen ist ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO.
    - 1.1.2 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen, die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
    - 1.1.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Einrichtungen für Kleintierhaltung.
  - Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG:
    - 1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung darf in dem ausgewiesenen Mischgebiet gem. § 17 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 10 BauNVO höchstens betragen:
 

Z	GRZ	GFZ
I	1,0	1,0
II	1,0	1,6
III	1,0	2,2
IV	1,0	2,6
    - 1.2.2 Die unter Punkt 1.2.1 festgesetzten Höchstwerte gelten nur insoweit, als sie nicht durch die überbaubaren Flächen eingeschränkt werden.
  - Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG:
    - Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nach den Festsetzungen des § 17 Abs. 7 LBauO zulässig.
  - Mit Geh- sowie mit Leitungsrecht belastete Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG:
    - Die als Geh- sowie mit Leitungsrecht festgesetzten Flächen sind zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
  - Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG:
    - Gemeinschaftsstellplätze (GSt) dürfen nur auf den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen errichtet werden.
- Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 123 LBauO in Verbindung mit der 9. Landesverordnung zur Durchführung des LBauO (Verordnung über Gestaltungsvoreschriften in Bebauungsplänen)
  - Gestaltung von Dächern gem. § 123 LBauO:
    - 2.1.1 Zulässig sind Walmdächer und Sonderdachformen.
    - 2.1.2 Flachdächer sind nur als untergeordnete und verbindende Elemente von Gebäuden zulässig.
    - 2.1.3 Die Dachneigung darf bei den Walmdächern 30° nicht unterschreiten.
    - 2.1.4 Bei den Walmdächern und Sonderdachformen sind nur dunkle Bedachungsmaterialien zulässig.
  - Die Traufhöhe und die Sockelhöhe von Neubauten sind an die entsprechenden Höhen von bestehenden Gebäuden anzugleichen.
- Hinweis:
  - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des nach § 5 StBauFG förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Kirn.

### PLANZEICHEN NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 UND DER DIN 18 003

<b>MI</b> MISCHGEBIET	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	<b>SDF</b> SONDERDACHFORM	DURCHGANG
<b>Z.B. IV</b> ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	<b>FD</b> FLACHDACH	<b>UF = GSt</b> UNTERFLUR = GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ	DURCHFABRT
<b>9</b> GESCHLOSSENE BAUWEISE	<b>WD</b> WALMDACH	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	ARKADE BZW. AUSKRAGUNG
BAUGRENZE	FIRSTRICHTUNG	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	EINZELANLAGE, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT

ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE	MASSZAHL
SPIELPLATZ	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
	VORHANDENE BEBAUUNG

#### Vermerk

In diesem Bebauungsplan ausgewiesene verkehrsberuhigte Bereiche, Park- und Spielplätze sind in einem gesonderten Gestaltungsplan der Fa. Dipl.-Ing. Bickmann, Norheim, der als Ergänzungsplan diesem Bebauungsplan beiliegt, detailliert.

Stand der Planunterlagen (gem. § 1 PlanV61):  
November 1982

**ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT DER GRÜNORDNUNGSPLAN TEILGEBIET IV „NEUE STRASSE - LANGGASSE“**

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10, 30, 33, 39h und 125 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 i.d.F. vom 18.6.1976 (BGBl. I S. 2256) mit den Änderungen vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 94)
- §§ 1-27 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
- §§ 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plannahes (Planzeicherverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) sowie DIN 18003
- § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBauO) für Rh.-Pf. vom 20.7.1982
- §§ 17-23 der LBauO vom 20.7.1982
- § 3 (4) und 17 des LPflG vom 5.2.1979 (GVBl. Nr. 35/37)
- § 50 BImSchG vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721)

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG fand in der Zeit vom ... bis ... bei der Stadt-Verbands-Gemeinde ... statt.

den  
Stadt-/Orts-Gemeinde-Verwaltung  
(Siegel)

Gem. § 1 Planzeicherverordnung v. 30.7.1981 wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen den  
Katasteramt  
(Siegel)

Der Stadt-/Orts-Gemeinderat hat am 26.9.1985 gem. § 1 (3), 2 (1) des BBauG die Aufstellung dieses BP beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde gem. § 2 (1) des BBauG am 11.10.85 ortsüblich bekanntgemacht. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen wurden gem. § 2 (5) BBauG bei der Planaufstellung beteiligt. Am 31.10.1985 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt u. seine Auslegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen. Kirn, den 2.4.1986

(Siegel) Stadt-/Orts-Gemeinde-Verwaltung  
Stadtverwaltung Kirn  
In Vertretung  
*Amlus*  
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen, der Erläuterung und der Begründung hat gem. § 2a (6) BBauG ab 21.11. bis 23.12.85 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12.11.85 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Gedanken u. Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Kirn, den 2.4.1986

(Siegel) Stadt-/Orts-Gemeinde-Verwaltung  
Stadtverwaltung Kirn  
In Vertretung  
*Amlus*  
Beigeordneter

Der Stadt-/Orts-Gemeinderat hat am 31.1.86 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und des § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Kirn, den 2.4.1986

BESCHLOSSEN  
Kirn, den 2.4.1986

(Siegel) Stadt-/Orts-Gemeinde-Verwaltung  
Stadtverwaltung Kirn  
In Vertretung  
*Amlus*  
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist ... durch Verfügung der Bezirksregierung / Kreisverwaltung vom ...

AZ: ...

GENEHMIGT  
den ...

(Siegel) Stadt-/Orts-Gemeinde-Verwaltung

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung / der Kreisverwaltung vom 30.6.1986 ist am 18.7.1986 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der BP mit der Begründung und dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden im Rathaus, Nr. 44 von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44c Abs. 3, 155 a BBauG sowie § 22 GemO wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH  
Kirn, den 20.8.1986

(Siegel) Stadt-/Orts-Gemeinde-Verwaltung  
Stadtverwaltung Kirn  
In Vertretung  
*W. W.*  
Bürgermeister

Bingen den 15.11.1982

*Siegfried Imlau*  
DR.-ING. SIEGFRIED IMLAU

GEZ. AM 15.11.1982 KTZ  
GEZ. AM 25.1.1983 MAR  
GEZ. AM 9.2.1983 MAR  
GEZ. AM 22.8.1985 MAR

**Genehmigt!**  
Gehört zum Bescheid vom  
30. Juni 1986  
Bezirksregierung Koblenz  
Im Auftrage  
*HL*  
Baurat

(Siegel) Bezirksregierung Koblenz

**INSTITUT FÜR STÄDTEBAU · RAUM UND UMWELTPLANUNG**  
DR.-ING. SIEGFRIED IMLAU ARCHITEKT BDA STADTPLANER SRL  
6530 BINGEN 1 PFARRER-ROEMHELD-STR. 21 TELEFON 06721/12311